

Uwe Uhlendorff

# Geschichte des Jugendamtes

Entwicklungslinien  
öffentlicher Jugendhilfe  
1871 bis 1929

2

Kasseler Studien zur  
Sozialpolitik und Sozialpädagogik

**BELTZ**VOTUM

Uhlendorff · Geschichte des Jugendamtes

In dieser Reihe ist bisher erschienen

Band 1

Christoph Sachße

Mütterlichkeit als Beruf.

Sozialarbeit, Sozialreform und

Frauenbewegung 1871–1929

Kasseler Studien zur Sozialpolitik und Sozialpädagogik, Band 2  
Herausgegeben von Christoph Sachße, Florian Tennstedt und Werner Thole  
in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Sozialwesen der Universität Kassel

Uwe Uhlendorff

# Geschichte des Jugendamtes

Entwicklungslinien der öffentlichen Jugendhilfe  
1871–1929

**BELTZ**VOTUM

**Ihre Wünsche, Kritiken und Fragen richten Sie bitte an:**  
Verlagsgruppe Beltz, Fachverlag Soziale Arbeit, Erziehung und Pflege,  
Werderstraße 10, 69469 Weinheim

ISBN 978-3-7799-4133-0

**Alle Rechte vorbehalten**

© 2003 Verlagsgruppe Beltz Weinheim Basel Berlin

© 2014 Beltz Juventa · Weinheim und Basel

1. Auflage 2003

03 04 05 06 07            5 4 3 2 1

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Herstellung: Ulrike Poppel, Münster

Satz: Markus Schmitz, Büro für typographische Dienstleistungen, Münster

Umschlaggestaltung: glas ag, Seeheim-Jugenheim

**Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.beltz.de>**

# **Kasseler Studien zur Sozialpolitik und Sozialpädagogik**

**Herausgegeben von Christoph Sachße, Florian Tennstedt und Werner Thole**

Die Landschaft der sozialpädagogischen und sozialpolitischen Diskussionen hat sich in den letzten anderthalb Jahrzehnten nachhaltig verändert. Bis weit in die 80er-Jahre hinein dominierten »große« Entwürfe die sozialpädagogische Theoriediskussion, Überblick gebende historische Rekonstruktionen den Blick in die Geschichte und normative Begründungsversuche die Betrachtungen der sozialpädagogischen Praxis. Der theoriegeleitete Diskurs zu den Grundlagen der Sozialen Arbeit hat sich inzwischen jedoch verfeinert und über neue Perspektiven zugleich verbreitert, die historischen Rückblicke wendeten sich spezialisierteren Fragestellungen zu und die Beobachtungen der Praxis sind reflektierter geworden. Die »Kasseler Studien zur Sozialpolitik und Sozialpädagogik« möchten dieser Entwicklung entsprechen und durch die Edition von Studien

- zur Geschichte der Sozialpolitik und Sozialpädagogik
- zu den theoretischen Prämissen der Sozialen Arbeit und
- zur sozialpädagogischen Praxis in den unterschiedlichsten Handlungsfeldern

einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit leisten.

Ein besonderes Profil soll die Reihe auf Grund ihrer sozialpolitischen Orientierung gewinnen. Zwar hat die wissenschaftliche Sozialpolitik in den letzten Jahren eine beachtliche Entwicklung genommen, die sich auch in einer Fülle von Publikationen niederschlägt. Aber in dem Bereich der sozialpolitisch orientierten Sozialpädagogik bestehen weiterhin unübersehbare Defizite. Unsere Reihe will hier versuchen, eine Lücke zu schließen und Orientierungen anzubieten.

Mit dieser Reihe wird insbesondere – aber nicht ausschließlich – in Kassel forschenden und lehrenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein Publikationsforum angeboten.



## Danksagung

Das vorliegende Buch ist eine stark gekürzte Fassung meiner im Jahr 2001 vom Fachbereich Sozialwesen der Universität Gesamthochschule Kassel angenommenen Habilitationsschrift. Mein ganz besonderer Dank gilt Christoph Sachße, der die Arbeit von ihren Anfängen bis zur Schlussfassung geduldig betreut und mich auch in den schwierigen Phasen unterstützt hat. Er war mir nicht nur ein guter Lehrer, sondern auch der wichtigste Diskussionspartner während meiner Forschungsarbeiten. Florian Tennstedt, der als Kenner deutscher Archive meinen großen Respekt verdient, hat mir geholfen, einen Einstieg in die z.T. mühsame Archivarbeit zu finden. Sowohl ihm als auch Christoph Sachße verdanke ich wichtige Quellen- und Literaturhinweise, aber auch Anregungen hinsichtlich der Schlussfassung des Buches. Die Arbeit wäre ohne die finanzielle Unterstützung des Fachbereichs Sozialwesen und der Universität Gesamthochschule Kassel, aber auch ohne die Solidarität der Kollegen am Fachbereich, wo ich als Hochschulassistent einen großzügigen Freiraum genoss, kaum möglich gewesen.

Bedanken möchte ich mich auch bei den Mitarbeitern des Staatsarchivs Darmstadt, die mir trotz strenger Konventionen während meiner Archivstudien Freiräume eingeräumt haben. Gleiches gilt für die Mitarbeiterinnen des Staatsarchivs Hamburg, die mir den Zugang zu schwer auffindbaren Quellen ermöglicht haben. Die Stadtbibliothek Mainz stellte mir freundlicherweise einen Arbeitsplatz zur Verfügung; nicht nur der Blick auf den Rhein, sondern auch die freundliche Unterstützung des Bibliothekspersonals waren mir ein Lichtblick bei den mühsamen und z.T. verwirrenden Archivstudien. Frau Barden hat mir großzügigerweise den Schlüssel für die Bibliothek des ehemaligen Seminars für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik (Sonderbestand der Bibliothek des Fachbereichs 4/Erziehungswissenschaften an der Universität Frankfurt) anvertraut, wo ich in tagelanger Sucharbeit einige Schätze ausheben konnte. Auch hier fand ich im 17. Stock für kurze Zeit einen angenehmen Arbeitsplatz mit einem erhebenden Blick auf Frankfurt.

Bedanken möchte ich mich auch bei Christian Niemeyer, der das Manuskript als einer der ersten gelesen hat und mich auf inhaltliche Lücken aufmerksam gemacht hat, die ich dank seiner Hilfe schließen konnte. Wolfgang Schröer war mir während der sechs Jahre, die ich an dem Projekt gearbeitet habe, ein zuverlässiger Diskussionspartner, mit dem ich wichtige Hypothesen entwickeln konnte (von denen einige in das Buch einfließen sind, andere aber leider verworfen werden mussten).

Nicht zuletzt haben meine Mitarbeiter Jan Röse und Jens Maienschein, die mir in ihrer Rolle als »HiWis« die Literatur beschafft und verwaltet haben, zum



Gelingen des Projekts erheblich beigetragen. Jens Maienschein verdanke ich die graphische Gestaltung der Diagramme, der Tabellen und des Textes; Heidi Winter hat dafür gesorgt, dass die Abbildungen druckreif wurden.

Mein Schwiegervater Günther Hess hat das Manuskript betreut, manchen Fehler aufgespürt und nebenbei auch zu inhaltlichen Korrekturen angeregt. Auch meiner Frau Lilo will ich an dieser Stelle danken, die sich während ihrer freien Zeit mit der Geschichte des Jugendamts beschäftigen musste und mich in stilistischen Fragen beraten hat.

Bedanken möchte ich mich auch für die großzügige Gastfreundschaft von Stefan und Regina Herold, von Lutz und Irina Doppelstein und Heino Junge. Herzlichen Dank auch an Maria Weiß, Sabine Andresen, Susanne Maurer, Peter Hammerschmidt und Uwe Mackert, die mir durch ihre Freundschaft die Arbeit wesentlich leichter gemacht haben.

## **Inhalt**

<b>Einleitung</b>	<b>15</b>
Gegenstand der Untersuchung	15
Zum Stand der Forschung, Anknüpfungspunkte der Untersuchung	19
Traditionsbezüge der Jugendhilfe: Die bürgerliche Sozialreform, der soziale Katholizismus, der Sozialprotestantismus und die Frauenbewegung	26
Fragestellung und Anlage der Untersuchung	33
<b>1. Die Ausweitung der Jugendhilfeaufgaben während der »Gründerjahre«: Jugendhilfepolitische Entwicklungen im Großherzogtum Hessen</b>	<b>41</b>
1.1. Institutionelle Rahmenbedingungen des Großherzogtums Hessen und die Problemtypen öffentlicher Jugendfürsorge zur Zeit der Reichsgründung	42
1.2. Die Entdeckung des verwahrlosten Kindes: Die Debatte um die »zwangsweise öffentliche Erziehung von Kindern verbrecherischer Eltern«	46
1.3. Das Fürsorgeerziehungsgesetz im Großherzogtum Hessen	53
1.3.1. Die Debatte über staatliche Zwangserziehung wird fortgesetzt (1884–1887)	54
1.3.2. Grundpositionen der Debatte: Problemstellung, Diagnosen, Organisationsfragen	57
1.3.3. Das Ergebnis der öffentlichen Debatte: Das Fürsorgeerziehungsgesetz	66
1.4. »... den Rechten der Eltern stehen einerseits diejenigen des Kindes, andererseits elterliche Pflichten gegenüber ...« – das hessische Gesetz zum Schutz der Pflegekinder	69
<b>2. Die Entwicklung der ländlichen Jugendhilfe im Großherzogtum Hessen bis 1914 am Beispiel des Kreises Friedberg</b>	<b>75</b>
2.1. Der Kreis Friedberg: Bevölkerungsentwicklung, wirtschaftliche Situation, Waisen- und Armenfürsorge	75

2.2.	Die Entwicklung der Fürsorgeerziehung im Kreis Friedberg: Die Mathildienstiftung zur Rettung verwahrloster Kinder	81
2.3.	Pflegekinderwesen, Kinder- und Jugendpflege	88
2.4.	Zusammenfassung: Der »dezentrale Organisationstyp« öffentlicher Jugendhilfe am Beispiel des Kreises Friedberg	90
<b>3.</b>	<b>Die Entwicklung der städtischen Jugendhilfe im Groß- herzogtum Hessen bis 1914 am Beispiel der Stadt Mainz</b>	<b>95</b>
3.1.	Die Aufgaben der Stadt infolge von Industrialisierung und Bevölkerungswachstum	96
3.2.	Die potenziellen Aufgaben der Jugendhilfe im städtischen Raum und das öffentliche Jugendhilfesystem vor der Neuordnung	101
3.3.	Die Reform des Armenwesens und der Versuch einer Neuordnung der Waisenpflege	108
3.4.	Familienerziehung versus Anstaltserziehung: Der Mainzer Waisenhausstreit	115
3.5.	Vom Städtischen Erziehungsbeirat zur Städtischen Zentrale für Jugendfürsorge	121
3.6.	Die Hilfs- und Erziehungsmentalität der Mainzer Jugendfürsorge	129
3.7.	»... die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse hat einen weitverbreiteten Erziehungsnotstand zur Folge gehabt ...« – Das sozialpädagogische Problem	135
3.8.	Die öffentliche und die private Jugendhilfe in Mainz um 1914	140
3.9.	Die Organisation der städtischen Jugendhilfe um 1910, Mainz im Städtevergleich	148
3.10.	Zusammenfassung: Die Organisation städtischer Jugendhilfe unter dem Aspekt von Zentralisation und öffentlich-privater Partnerschaft	153
<b>4.</b>	<b>Die Entwicklung der Hamburger Jugendhilfe bis 1914: Vom Waisenhauskollegium zur Behörde für öffentliche Jugendfürsorge</b>	<b>157</b>
4.1.	Institutionelle Rahmenbedingungen des Stadtstaates Hamburg	158
4.2.	Stand der öffentlichen Jugendhilfe vor der Reform (1863)	169
4.3.	Die Eingliederung der Armen- und Waisenpflege in den öffentlichen Verwaltungsapparat – Beginn der staatlichen »Wohlfahrtsökonomie« (1860–1870)	172

4.4.	Die Entwicklung eines zweigliedrigen öffentlichen Jugendfürsorgesystems in Hamburg (1871 – 1907)	177
4.4.1.	Die Reform und der Ausbau der Waisen- und Familienpflege	178
4.4.2.	Der Ausbau der Fürsorgeerziehung	181
4.5.	Die Reform der öffentliche Jugendhilfe –Zusammenführung der beiden Fürsorgezweige im Jahr 1907 und die Folgen	185
4.5.1.	Zwangserziehung als staatlicher Zwang gegen die Eltern oder als Erziehungszwang gegenüber den Kindern? Das Hamburger Fürsorgeerziehungsgesetz von 1907	185
4.5.2.	Der Aufstieg des Waisenhauskollegiums zur Behörde für öffentliche Jugendfürsorge 1907–1914	196
4.6.	Die private, aber öffentlich geförderte Jugendhilfe	207
4.7.	Der gefährdete, halbstarke Jugendliche – Facetten eines öffentlich-privaten Jugendhilfenetzes in Hamburg	213
4.7.1.	Erziehungsaufsicht, Schutzaufsicht und Jugendgerichtshilfe	214
4.7.2.	Die Hamburger Besserungs- und Erziehungsanstalten	216
4.7.3.	Die Hilfs- und Erziehungsmentalität der Hamburger Jugendfürsorge am Beispiel der Anstaltserziehung Exkurs: Unruhen in den Hamburger Erziehungsanstalten und der Versuch einer Einführung der Zöglingsselbstverwaltung	223 231
4.7.4.	»Jungenspädagogik«, die Hamburger Lehrlings- und Gesellenvereine	233
4.7.5.	»Mädchenpädagogik«, Probleme weiblicher Jugendpflege	244
4.7.6.	Zusammenfassung: Zwischen Disziplinierung und Prävention, zwischen Staatserziehung und Persönlichkeitsbildung – Jugendpflege und Jugendfürsorge in Hamburg Exkurs: Die Hamburger Jugendpflege im Bann nationalistischer Strömungen	251 255
<b>5.</b>	<b>Entwicklungslinien der öffentlichen Jugendhilfe bis 1914 – Eine Zwischenbilanz</b>	<b>263</b>
<b>6.</b>	<b>Jugendhilfe während des Ersten Weltkriegs</b>	<b>279</b>
6.1.	Wohlfahrtsaufgaben und Belastungen der Städte und Gemeinden während des Krieges am Beispiel der Stadt Mainz	281
6.2.	Die öffentliche Jugendhilfe in Mainz während der Kriegszeit	284
6.3.	Die öffentliche Jugendhilfe im Kreis Friedberg	287
6.4.	Die Hamburger Jugendhilfe während der Kriegszeit	291
6.4.1.	Maßnahmen der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge	292

6.4.2. Zum Problemtyp des jugendlichen Arbeitslosen: Maßnahmen des Jugendpflegeausschusses der Hamburgischen Kriegshilfe und anderer privater Organisationen	294
6.4.3. Zum Problemtyp des gutverdienenden jugendlichen Arbeiters: Weitere behördliche Maßnahmen	298
6.5. Resümee: Jugendhilfe während des Ersten Weltkrieges	300
<b>7. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Jugendhilfe in der Weimarer Zeit: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt</b>	<b>305</b>
<b>8. Jugendhilfe im Kreis Friedberg (1919–1929)</b>	<b>317</b>
8.1. Situation während der Nachkriegszeit – Zusammenbruch der privat organisierten Jugendhilfe	317
8.2. Die Neuorganisation der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Friedberg nach dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes	321
<b>9. Jugendhilfe in Mainz während der Weimarer Zeit bis 1929</b>	<b>335</b>
9.1. Problemstellungen und Jugendwohlfahrtsaufgaben der Stadt Mainz	335
9.2. Die Errichtung eines Jugendamts in Mainz – Der Ausbau der Jugendhilfe während der Nachkriegszeit	342
9.3. Veränderungen des Leistungsprofils des Jugendamts nach 1925	349
9.4. Paradigmenwechsel: Jugendhilfe als Gesundheitsfürsorge	354
<b>10. »Bis der langersehnte Umschwung kam ...« – Jugendhilfe in Hamburg bis 1929</b>	<b>363</b>
10.1. Aufgabenstellungen und Problemtypen der Jugendhilfe in Hamburg in der Weimarer Zeit	364
10.1.1. Jugendhilfepolitische Problemstellungen der Nachkriegszeit	364
10.1.2. Der arbeitslose Jugendliche – Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit	368
10.1.3. Der wandernde Jugendliche ohne Obdach: Sozialarbeit im Hamburger Bahnhofsviertel	371

---

10.1.4. Der sittlich gefährdete Jugendliche – »Kampf gegen Schmutz- und Schundliteratur«	374
10.2. Die Entwicklung des Hamburger Jugendamts – Reform und Neuorganisation	379
10.2.1. Der Ausbau des Jugendamts in der Nachkriegsphase	379
10.2.2. Die Neugestaltung des öffentlichen Jugendhilfeapparates nach Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes	384
10.2.3. Die Reform des Außendienstes: Stellenausbau, neue Konzepte in der Gefährdetenfürsorge, Dezentralisierung	398
10.2.4. Die Reform der Anstaltserziehung	410
10.3. Die psychiatrisch-heilpädagogische Wende der Hamburger Jugendhilfe	416
<b>11. Zusammenfassung: Die Reorganisation öffentlicher Jugendhilfe in der Weimarer Zeit bis 1929</b>	<b>427</b>
Verzeichnis der Tabellen	439
Verzeichnis der Abbildungen	441
Quellenverzeichnis	442
Literaturverzeichnis	445



# Einleitung

## Gegenstand der Untersuchung

Die Geschichtsschreibung der deutschen Sozialpolitik hat in den letzten beiden Jahrzehnten große Fortschritte gemacht. Die Entstehung des Sozialversicherungssystems und wesentliche Entwicklungen kommunaler Sozialpolitik sind mittlerweile gut erforscht. Die Jugendhilfe wurde dabei allerdings nur am Rande behandelt. Auch die Historiographie der Sozialpädagogik hat der Genese öffentlicher Jugendhilfenetze bisher nur beiläufig Aufmerksamkeit geschenkt und sich im Wesentlichen auf ihre eigene Ideengeschichte oder auf einzelne Arbeitsfelder konzentriert. Ich möchte mit meiner Studie diese Lücke schließen. Ihr Gegenstand ist die Geschichte der öffentlichen Jugendhilfe, die ihren besonderen Ausdruck in der Institution des Jugendamts findet. Sie verbindet zwei Aspekte: die Geschichte der Organisation der Jugendhilfe als ein sozialpolitisches Teilprojekt bürgerlicher Sozialreformer im Rahmen des Ausbaus der kommunalen Leistungsverwaltung und die Entwicklung ihrer Arbeitsfelder als ein sozialpädagogisches Projekt engagierter Frauen, Lehrer und Ärzte, die konkrete Hilfemaßnahmen für die gefährdete nachwachsende Generation entwickelten. Ein Schwerpunkt meiner Arbeit liegt also auf der Institutionengeschichte des Jugendamts. Einen zweiten thematischen Schwerpunkt bildet die Praxis- und Ideengeschichte der Aufgabenfelder öffentlicher Jugendhilfe: der Fürsorgeerziehung, des Armen-, Waisen- sowie Pflegekinderwesens und der Kinder- und Jugendpflege.

In meiner Untersuchung werde ich die bedeutsamen Entwicklungslinien der öffentlichen Jugendhilfe für den Zeitraum von der Reichsgründung bis zum Eintritt der Weltwirtschaftskrise im Jahr 1929 nachzeichnen. Dabei wird der Kaiserzeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt, weil in sie die eigentliche Konzeptionsphase des Jugendamts fällt. Die Weimarer Zeit behandle ich im Wesentlichen als eine Phase der Reorganisation der Jugendhilfe, als einen Anpassungsprozess der bestehenden Jugendhilfenetze an die Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und an die gesamtgesellschaftlichen Veränderungen. Das Jugendamt als das zentrale Organ der Jugendhilfe ist nicht, wie gemeinhin angenommen, eine Errungenschaft der Weimarer Republik. Es wurde zwar durch das Reichsgesetz für die Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 im Deutschen Reich offiziell eingeführt, Organisationen dieser Art sind aber wesentlich älter. Das Gesetz realisierte reichsweit ein Jugendhilfemodell, das vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges schon in Ansätzen existierte, und brachte somit eine historische Entwicklung zum Abschluss, die um die Jahrhundertwende eingesetzt hatte: die Zentralisation öffentlicher Jugendwohlfahrtsauf-



gaben bei einer kommunalen Behörde, welche die Gesamtverantwortung zur Förderung der Jugendwohlfahrt zu tragen hatte. Das Jugendamt, wie es das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vorsah, ging im Wesentlichen auf ein Organisationsmodell zurück, das im Rahmen städtischer Sozialreformen in der Zeit des deutschen Kaiserreichs konzipiert worden war. Im Zuge der Verbesserung der städtischen Lebensbedingungen der Arbeiterschichten und des Ausbaus einer umfassenden städtischen Leistungsverwaltung hatte sich neben der Armenfürsorge, der Arbeitslosenfürsorge, der Wohnungsfürsorge und der Gesundheitsfürsorge die Kinder- und Jugendfürsorge als ein eigenständig organisierter städtischer Aufgabenbereich herausgebildet. Ein Ausdruck dafür, dass es sich bei der Jugendhilfe um einen wichtigen Teilbereich kommunaler Sozialpolitik handelte, war die Bildung spezieller Kommissionen für Jugendfürsorge, denen man zur Ausführung ihrer Geschäfte eigene Verwaltungsabteilungen zuordnete. Bei diesen Kommissionen, auch Zentralen für öffentliche Jugendfürsorge genannt, fasste man alle wichtigen Aufgaben der Jugendhilfe zusammen. Behörden dieser Art traten zu Beginn des 20. Jahrhunderts freilich nur in einigen wenigen Großstädten des Deutschen Reichs in Erscheinung. Von ihnen ging aber eine wesentliche Initialzündung für weitere Jugendamtsgründungen kurz vor dem Ersten Weltkrieg und insbesondere während der ersten Nachkriegsjahre aus.

Die Genese dieses städtischen Jugendhilfemodells, aus welchem das spätere Jugendamt hervorging, bildet ein Schwerpunkt meiner Arbeit. Daneben werden auch andere Organisationsformen behandelt, die für die Entwicklung der Jugendhilfe nicht minder von Bedeutung waren. Beispielsweise entstanden in den ländlichen Regionen Jugendhilfenetze, die sich durch eine enge Kooperation zwischen kommunalen Selbstverwaltungsorganen und privaten Wohlfahrtsvereinen auszeichneten. Hier wurden die Aufgaben nicht von einer einzelnen Behörde erledigt, sondern von mehreren öffentlichen und privaten Organisationen. Diese Einrichtungen wurden nach dem In-Kraft-Treten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (1924) teils verdrängt, teils an die Gegebenheiten der Weimarer Republik angepasst.

Mit der Organisationsgeschichte eng verknüpft ist die Entstehung der Aufgabenbereiche, die zu den späteren Jugendamtsaufgaben zählten. Auf deren Entwicklungslinien soll im Verlauf der Studie näher eingegangen werden. Im Wesentlichen lassen sich drei Bereiche unterscheiden: die Fürsorgerziehung, das Armen- und Pflegekinderwesen (einschließlich der so genannten Berufs- bzw. Amtsvormundschaft) und die Kinder- und Jugendpflege. Die historischen Wurzeln dieser Jugendhilfebereiche sind ganz verschieden:

Die Fürsorgerziehung, auch Zwangserziehung genannt, basierte auf dem Gedanken einer Sonderbehandlung jugendlicher Straftäter sowie der Vorbeugung von Verwahrlosung und Kriminalität. Diese öffentliche Erziehungsform bildete sich auf der Grundlage einer Strafrechtsreform in der zweiten Hälfte

des 19. Jahrhunderts.<sup>1</sup> Nach dem In-Kraft-Treten des Reichsstrafgesetzbuches von 1871, das die Sonderbehandlung jugendlicher Straftäter ermöglichte, wurden in einzelnen Mitgliedsstaaten des Deutschen Reichs Ausführungsgesetze verabschiedet: in Preußen (1878), im Großherzogtum Baden (1886), in Hamburg (1887), im Großherzogtum Hessen (1887).<sup>2</sup> Mit diesen Gesetzen entstanden gleichzeitig die ersten Erziehungsbehörden, welche die Fürsorgeerziehung einleiteten und überwachten. Obwohl die Gesetze sich von unterschiedlichen Konzepten staatlicher Zwangserziehung herleiteten, gingen sie alle von einem gemeinsamen Grundgedanken aus: der Sonderbehandlung jugendlicher Straffälliger und ihrer prinzipiellen Erziehbarkeit zur gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Er löste den bis dahin dominanten Sühnegedanken ab. Flankierend zur Fürsorgeerziehung führten einige Großstädte (z.B. Hamburg und Mainz) zu Beginn des 20. Jahrhunderts zwei weitere öffentliche Maßnahmen ein, die Jugendgerichtshilfe und die so genannte Schutzaufsicht.<sup>3</sup>

Unabhängig davon entwickelte sich ein zweiter Bereich öffentlicher Jugendhilfe: das Armen-, Waisen- und Pflegekinderwesen sowie die Beaufsichtigung der unehelichen Kinder. Die Pflege der Armenkinder und der elternlosen Minderjährigen zählt zu den ältesten Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe. Erste Waisenhäuser existierten bereits im 17. Jahrhundert.<sup>4</sup> Im 19. Jahrhundert trat

1 Der Begriff Zwangserziehung bürgerte sich nach der Verabschiedung des Reichsstrafgesetzbuches (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871) ein und bezeichnete eine Form öffentlicher Erziehung, die per Gerichtsbeschluss verhängt wurde. Ab 1900 wurde der Terminus nach und nach durch die Bezeichnung Fürsorgeerziehung ersetzt. Formen von Zwangserziehung sind allerdings wesentlich älter. Erste institutionalisierte Formen von »Zwangserziehung« bildeten die Zucht- und Arbeitshäuser aus, die in Deutschland zu Beginn des 17. Jahrhunderts u.a. in Hamburg, Bremen, Lübeck und Danzig gegründet wurden. Vgl. Ulrich 1994; Stekl 1978; Stier 1978. Gesetzliche Regelungen zur Sonderbehandlung jugendlicher Straftäter wurden schon in den 50er-Jahren des 19. Jahrhunderts in Preußen getroffen. Nach dem preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (§§ 42ff) konnten Straftäter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, in Besserungsanstalten untergebracht werden. Vgl. Sachße/Tennstedt 1980, S. 113ff.

2 Vgl. Baron 1983a, S. 60; Peukert 1986, S. 116ff.

3 Ausgehend von dem Gedanken, dass straffällige Kinder und Jugendliche nicht wie erwachsene Straftäter zu behandeln seien, bauten einige deutsche Großstädte im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts »Jugendgerichtshöfe« auf (allerdings ohne gesetzliche Grundlage, allein auf der Basis von Verwaltungsanordnungen). Vorbild war dabei der Staat Illinois (USA), der 1899 auf gesetzlicher Basis Jugendgerichte einführte. Frankfurt, Köln, Charlottenburg, Mainz und Hamburg waren die ersten Städte, die Jugendgerichte eröffneten. Ihnen waren Jugendgerichtshilfen angeschlossen, die für die Vorerhebungen (Ermittlungen, Erstellen eines Gutachtens) zuständig waren. Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe übernahmen Vereine aber auch städtische Behörden (Gemeindefürsorge, Zentralen für öffentliche Jugendfürsorge). Der Jugendrichter konnte von Strafen absehen und stattdessen erzieherische Maßnahmen verhängen, wie z.B. Zwangserziehung oder Schutzaufsicht. Letztere wurde bei gefährdeten Jugendlichen verhängt, um der gerichtlich angeordneten öffentlichen Zwangserziehung vorzubeugen. Vgl. Schmidt 1910, S. 93ff.

4 Beispielsweise wurde das Waisenhaus in Hamburg 1606 und das in Mainz 1665 gegründet. Vgl. Vogelsang 1889, S. 113ff, Küchler 1885, S. 512ff.

eine neue Problemgruppe hinzu. Die hohe Sterblichkeit der Privatkostkinder (auch Zieh- und Haltekinder genannt)<sup>5</sup>, die guten Erfahrungen die man in Leipzig mit der »Ziehkinderanstalt«<sup>6</sup> gemacht hatte, bewog einige Mitgliedsstaaten zur Verabschiedung so genannter Pflegekindergesetze.<sup>7</sup> Das Gesetz zum Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen Kinder<sup>8</sup>, welches 1878 im Großherzogtum Hessen verabschiedet wurde, war hier richtungsweisend. Es sah nicht nur die polizeiliche Genehmigung der Pflegestellen vor, sondern auch eine regelmäßige Beaufsichtigung der Pflegefamilien. Die öffentliche Überwachung wurde in einigen Ländern (u.a. in Hamburg und im Großherzogtum Hessen) auch auf die auf öffentliche Kosten in Familien untergebrachten, armenrechtlich hilfsbedürftigen Kinder ausgedehnt.<sup>9</sup> Die zunehmende Zahl der unehelichen Kinder, ihre hohe Sterblichkeit in den ersten Lebensmonaten und die Überzeugung, dass das damalige Vormundschaftssystem den Schutz der nachwachsenden Generation nur ungenügend gewährleistete, führte 1875 zur Verabschiedung einer neuen Vormundschaftsordnung in Preußen.<sup>10</sup> Durch sie wurde das Vormundschaftsgericht (als Teil des Amtsgerichts) zur zentralen Behörde für alle Vormundschaftsangelegenheiten. Dem Vormundschaftsrichter war als Hilfsorgan der »Gemeindewaisenrat« zur Seite gestellt, ein aus ehrenamtlichen Fachleuten zusammengesetztes Kollegium, das dem Gericht geeignete Vormünder vorschlagen und deren Tätigkeit beaufsichtigen sollte. Die Institution des Gemeindewaisenrates floss in das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 ein.<sup>11</sup> Neben der ehrenamtlichen Vormundschaft bildete die Amts- bzw. Berufsvormundschaft eine weitere Maßnahme zur Überwachung der unehelichen Kinder. Vorbildliche Modelle hierfür entwickelten die Stadt Leipzig und der Stadtstaat Hamburg, wo man im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts eine beruflich ausgeübte Vormundschaft über alle unehelichen Kinder einführte.<sup>12</sup>

---

5 Es handelte sich dabei um Kinder, die von ihren Eltern bzw. einem alleinstehenden Elternteil (meist unverheirateten Müttern oder Witvern) privat und gegen Entgelt bei Familien in Pflege gegeben wurden.

6 Die Leipziger Ziehkinderanstalt war eine städtische Einrichtung zur Beaufsichtigung von privat in Pflege gegebenen Kindern. Vgl. Studders 1919.

7 Vgl. Scherpner 1966, S. 159ff.

8 Gesetz, den Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen Kinder unter sechs Jahren betreffend vom 10. September 1878, in: Großherzogliches Hessisches Regierungsblatt Nr. 20/1878.

9 Vgl. Schmidt 1910, S. 33ff.

10 Vgl. Sachße/Tennstedt 1988, S. 32; Sachße 1994a, S. 70.

11 Es trat am 1.1.1900 in Kraft.

12 Für die Entwicklung dieser Jugendhilfemaßnahme war die Berufsvormundschaftsbewegung von großer Bedeutung. Exponierter Vertreter und Koordinator dieser Bewegung war Christian Jasper Klumker. Das organisatorische Zentrum dieser Bewegung bildete das 1906 von Klumker gegründete Archiv Deutscher Berufsvormünder. Die Einzelvormundschaft, ein Ehrenamt, erwies sich in den Augen der Bewegung als unzulänglich.

Ebenfalls eng verbunden mit der Institutionengeschichte der öffentlichen Jugendhilfe ist die Kinder- und Jugendpflege. Hierunter fallen alle Maßnahmen zur Förderung des geistigen, sittlichen und körperlichen Wohls von Minderjährigen aller Altersgruppen: Säuglingsfürsorge, Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Pflege der Schulkinder, Pflege der schulentlassenen Jugend etc. Nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zählten sie zu den »bedingten Pflichtaufgaben« des Jugendamts.<sup>13</sup> Die Aktivitäten auf diesem Gebiet fanden allerdings schon vor der Weimarer Zeit die finanziellen Unterstützung vieler Kommunen.<sup>14</sup> In den Fachdiskussionen der Wilhelminischen Zeit war immer wieder strittig, ob man diesen Bereich zu den öffentlichen Aufgaben zählen, oder ausschließlich den privaten Einrichtungen überlassen sollte. Das Gesetz schuf hier nun Klarheit. Nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (§ 2) umfasste die öffentliche Jugendhilfe alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt, worunter das Gesetz den Bereich der Jugendfürsorge (die Fürsorge für die gefährdete Jugend) und das Aufgabengebiet der Jugendpflege (die Förderung des körperlichen, geistigen und sittlichen Wohls der Jugend, ohne dass eine unmittelbare Gefährdung vorzuliegen brauchte) verstand.<sup>15</sup>

## **Zum Stand der Forschung, Anknüpfungspunkte der Untersuchung**

Systematische Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des öffentlichen Jugendhilfesystems einschließlich seiner Arbeitsfelder gibt es bisher noch nicht. Die vorliegenden Untersuchungen zur Geschichte der Jugendhilfe geben lediglich einen skizzenhaften Überblick.<sup>16</sup> Daneben liegen Arbeiten zu be-

---

Klumker forderte die Einführung der »Generalvormundschaft« bzw. der gesetzlichen Amtsvormundschaft über alle unehelichen Kinder nach dem Vorbild der Leipziger Ziehkinderanstalt, die ab 1900 die so genannte Generalvormundschaft über alle unehelichen Kinder in Leipzig ausübte. Klumker konnte die Notwendigkeit und die Überlegenheit der Berufsvormundschaft gegenüber der ehrenamtlichen Vormundschaft wissenschaftlich untermauern, u.a. durch die Untersuchungen Othmar Spanns zur Lage der unehelichen Kinder. Vgl. Scherpner 1966, S. 174f; Krug von Nidda 1955, S. 193ff.

13 Bei der Verwirklichung sollte das Jugendamt den freien Trägern generell den Vorrang einräumen. Es sollte zu Einrichtungen in diesem Bereich anregen, sie fördern und nur dann selbsttätig werden, wenn das Engagement der privaten Jugendhilfe nicht ausreichte (vgl. § 4 RJWG, vgl. auch Friedeberg/Polligkeit 1930, S. 98).

14 Vgl. Schmidt 1910.

15 Vgl. Friedeberg/Polligkeit 1930, S. 81f.

16 Die schon etwas älteren Arbeiten von Scherpner 1966 und Hasenclever 1978 legen den Schwerpunkt auf die gesetzliche Entwicklung der Jugendhilfe. Die Studie von Wolf 1977 arbeitet u.a. praxisrelevante Leitbilder und die Bedeutung der sozialen Bewegungen für die Jugendhilfe heraus. Müller 1994 zeichnet die Entwicklung des Jugendamts von 1900 bis in die 80er-Jahre nach, die Entstehungsphase (Kaiserzeit) wird aber nicht ausführlich und systematisch untersucht. Das Hauptgewicht der Untersuchung liegt auf der Zeit nach

stimmten historischen Zeitabschnitten vor, wie zum Beispiel zur Jugendfürsorge während der Endphase der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus.<sup>17</sup> Wieder andere legen den Forschungsschwerpunkt auf bestimmte Aufgabengebiete der Jugendhilfe:

- öffentliche Kleinkindererziehung und Schulkinderfürsorge,<sup>18</sup>
- Jugendpflege,<sup>19</sup>
- Anstaltserziehung,<sup>20</sup>
- Fürsorgeerziehung,<sup>21</sup>
- Jugendgerichtsbewegung und Jugendstrafvollzug,<sup>22</sup>
- Kinder- und Jugendpsychiatrie.<sup>23</sup>

Die Studien geben zwar ein Bild von der Entwicklung einzelner Jugendhilfebereiche, sie bieten allerdings nur grobe Anknüpfungspunkte für eine Institutionengeschichte öffentlicher Jugendhilfe.

In den 80er-Jahren entwickelte sich ein neuer Forschungsansatz, der die Jugendhilfe als Teilbereich des Wohlfahrtsstaates untersucht. Hier sind die Arbeiten von Detlev Peukert (1986), Elisabeth Harvey (1993) und Marcus Grä-

---

dem Zweiten Weltkrieg. Ähnlich auch Hansbauer 1999, der sich fast ausschließlich auf die Heimerziehung konzentriert.

17 Die Beiträge von Harvey, Guse, Kohrs und Friedhelm Vahsen in dem Sammelband von Otto/Sünker 1986, der Beitrag von Harvey in Glensk/Rothmalers 1992; zur Jugendverbandsarbeit zur Zeit des Nationalsozialismus Sieckmann 1997.

18 Erning/Neumann/Reyer 1987; Krieg 1995; Grossmann 1987; Grossmann 1987. Zur Entstehung der öffentlichen Kleinkindererziehung: Reyers 1981; Reyers 1983, S. 162–227.

19 Ausführlich Wedekind 1975 und Giesecke 1981; zusammenfassend die Einzelbeiträge von Herrmann, Klönne, Rauschenbach, Münchmeier in Böhnisch/Gängler/Rauschenbach 1991; zur Geschichte der Jugendverbände vgl. Gängler 1995 und Schwab 1992; zur Geschichte der Jugendarbeit in der Nachkriegszeit vgl. den Sammelband von Herrmann 1993; Speitkamp 1998 behandelt im Rahmen der Geschichte der Jugendbewegung auch die staatliche Jugendpolitik im Kaiserreich (und davor) bis 1960; ähnlich Simon 1996; die Geschichte der ländlichen Jugendverbandsarbeit von 1924 bis 1994 behandelt Elsbroek 1996, die Geschichte der Jugendbewegung unter besonderer Berücksichtigung der Mädchenarbeit Andresen 1997; eine interessante Studie zur beruflichen Jugendarbeit in Duisburg in der Vormärz-Zeit liegt von Gedrath (2002) vor.

20 Röper 1976; Münchmeier 1999; mit einer speziellen Ausrichtung auf Alternativen zur Anstaltserziehung (einschließlich eines Abrisses der Heimerziehung vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert) Hansbauer 1999; zur Waisenkindfürsorge in verschiedenen Kulturen Niederberger 1997; neben allgemeinen Abhandlungen liegt eine beträchtliche Zahl von Anstaltshistorien vor – teilweise zum Anlass von Jubiläen –, die z.T. auf eigener Quellenforschung aufbauen, hier sind folgende Studien zu nennen: Timm 1996; Knab 1990.

21 Neben der Jugendpflege scheint die Fürsorgeerziehung das Gebiet zu sein, worauf sich die Forschung besonders konzentriert hat. Die prominentesten Forschungsarbeiten sind die von Peukert 1986, Harvey 1993 und Gräser 1995. Daneben sind zu nennen v. Wolfersdorff 1997, Schmidt 1997.

22 Dörner 1991.

23 Baumann/Köttgen/Grolle u.a. 1994, die Studie behandelt auch die Entwicklung der Erziehungs- und Behandlungskonzepte devianter Jugendliche vor 1933.

ser (1995) zu nennen. Alle drei Untersuchungen beschäftigen sich mit der Jugendfürsorge im Zusammenhang mit dem Aufstieg und der Krise des Wohlfahrtsstaates in der Weimarer Republik. Allerdings beschränken auch sie sich auf bestimmte Arbeitsfelder: Die Fürsorge für gefährdete und delinquente Jugendlichen nimmt in ihren Untersuchungen eine exponierte Stellung ein, und zwar deshalb, weil sich anhand dieses Bereichs die Schwierigkeiten und Widersprüche des modernen Wohlfahrtsstaates zeigen lassen. Alle drei Autoren versuchen, unter modernisierungstheoretischen Gesichtspunkten die Krise des Weimarer Wohlfahrtsstaates am Beispiel der Jugendfürsorge zu beleuchten:

Eine für die Fachdiskussion bis heute noch einflussreiche Deutung liefert Detlev Peukert mit seiner These, dass die Jugendhilfe mit ihrem Erziehungsanspruch, wie er sich u. a. im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz niederschlug, zum Scheitern verurteilt war. Der Anspruch, Heranwachsende aus Unterschichtmilieus durch helfende, heilende, sozial kompensierende und pädagogisch hebende Angebote zur »leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit« – wie es in § 1 RJWG heißt – zu verhelfen, setzte ein flächendeckendes Netz von Organisationen und Helfern voraus. Unter den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Weimarer Zeit sei dies nur partiell möglich gewesen. Darüber hinaus gingen die Systeme der Jugendhilfe von einer grundsätzlichen Erziehbarkeit zur gesellschaftlichen Tüchtigkeit aus. Weil die sozialpädagogischen Einrichtungen der Weimarer Zeit ihr Ziel nicht erreichen konnten, sei es zum Konstrukt der »Unerziehbaren« und zu deren sozialen Ausgrenzung gekommen.<sup>24</sup> In der Ausgangskonstellation der Sozialpädagogik, so Peukert, sei dieser totalitäre Geltungsanspruch bereits angelegt gewesen.<sup>25</sup> Peukert sieht die Entwicklung der Jugendfürsorge zwischen 1878 und 1932 in einer Abfolge von Expansion, Krise, Zurücknahme und totalitärer »Alternative«, die im Hinblick auf andere Bereiche des Wohlfahrtsstaats geradezu als paradigmatisch bezeichnet werden könne: Die Angebote zur Verbesserung der Lebenschancen

24 »Nun führte jede pädagogische Strategie, wenn sie sich auf die Wirklichkeit einließ, zur Erfahrung, dass zwischen dem erzieherischen Ideal und den realen Erfolgen eine Kluft bestand, die entweder durch Zurücknahme der Ansprüche oder durch eine Differenzierung der Methoden nach dem Grad der Erziehbarkeit überbrückt wurde. Insofern war eine Differenzierung, die auch das Sonderproblem der Schwererziehbaren und Unerziehbaren markierte, so lange nicht besonders problematisch, als die gesellschaftliche Konstellation Varianten und Spielräume der helfenden Zuwendung erlaubte. Kritisch wurde die Differenzierung erst, wenn sie in einer spezifischen historischen Konstellation mit der Zurücknahme sozialer Angebote nach dem Maßstab einer Kosten-Nutzen-Analyse gekoppelt war. Dann schlug sie in ›Reinigung‹ um und eröffnete den Diskurs über die ›Ausmerzungen‹ so genannter ›Minderwertiger‹.« Peukert 1986, S. 308.

25 Peukert 1986, S. 307. Peukert verwendet die Begriffe Jugendfürsorge und Sozialpädagogik synonym. Dass sich neben der Praxis der Jugendhilfe eine Wissenschaft entwickelt hat, die sich zu der Praxis kritisch verhielt, bleibt unberücksichtigt.

26 Peukert 1986, S. 308f.

und die Tendenzen zur Enthumanisierung seien unlösbar miteinander verbunden.<sup>26</sup>

Diese Sichtweise, welche die Schwierigkeiten der Jugendhilfe – ihre Anfälligkeit für Prozesse der Aussonderung – den Imperativen der Systeme des Helfens zuschreibt, wurde in den 90er-Jahren hinterfragt, insbesondere von Marcus Gräser. Die Jugendfürsorge sei nicht deshalb zum Scheitern verurteilt gewesen, »weil systemisch perfekte und an sich disziplinierende Institutionen mit den undisziplinierten Lebensentwürfen der Unterschichtjugendlichen kollidierten«<sup>27</sup>, die Krise der Jugendfürsorge sei vielmehr auf ein Grundproblem zurückzuführen, das paradigmatisch für den Weimarer Wohlfahrtsstaat stand: »Ungleichzeitigkeiten in Modernisierungsprozessen, das Fortdauern institutioneller wie ideologischer Artefakte aus dem Kaiserreich und vorindustrieller Zeit kennzeichneten die Struktur der Weimarer Republik auf weite Strecken.«<sup>28</sup> Auf Grund der Blockierung anstehender Reformen, durch das Festhalten an alten, mittlerweile überlebten Traditionen und mit dem Nachlassen des pädagogischen Optimismus sei die Jugendfürsorge in der Weimarer Zeit zunehmend unter den Einfluss der Denkfigur der Rassenhygiene geraten. Mithilfe dieser Denkfigur konnte die bisherige Praxis der Fürsorgeerziehung beibehalten und Reformen verhindert werden. Gleichzeitig bot diese Denkfigur einen ideologischen Überbau für die Ausgrenzung schwieriger Jugendliche als »Unerziehbare«.<sup>29</sup> Damit sei der Abbau der Fürsorgeerziehung eine Flucht nach vorn gewesen, eine »Nicht-Reform«.<sup>30</sup> Das Unerziehbarkeitstheorem, die Exklusion der »Unerziehbaren« sei nicht der Systemlogik verhaftet, also von vornherein angelegt gewesen, sondern das Resultat einer verweigerten Anpassung an die neue soziale und politische Situation, letztendlich das Ergebnis eines blockierten Lernprozesses.<sup>31</sup>

Die Thesen Peukerts und Gräsers sind zwar für das Verständnis der Krise des Wohlfahrtsstaates der Weimarer Republik und der Ausgrenzung der »Nichterziehbaren« wichtig, für eine »Genealogie« des deutschen öffentlichen Jugendhilfesystems sind sie viel zu allgemein. Darüber hinaus beziehen sich beide Autoren nur auf eine bestimmte Jugendhilfeklientel. Es ist fraglich, ob sich die Thesen auch auf andere, ebenfalls wichtige Bereiche öffentlicher Jugendhilfe übertragen lassen, wie z.B. auf das Pflegekinderwesen oder die Säuglings- und Kinderfürsorge. Allerdings liefern die Studien von Detlev Peu-

---

27 Gräser 1995, S. 216.

28 Gräser 1995, S. 216f.

29 Gräser 1995, S. 161.

30 Gräser 1995, S. 48.

31 Obwohl es sehr nahe liegt, verwendet Gräser den Begriff »institutionelles Lernen« nicht. Die Jugendhilfeeinrichtungen hatten in der Weimarer Zeit vermutlich ähnliche Schwierigkeiten wie ihre Klientel, die sie retten wollten, nämlich die Anpassung an die Moderne.

kert und Marcus Gräser wichtige Daten und Fakten zur Geschichte der Fürsorgeerziehung und der Jugendpflege, allerdings mit dem Schwerpunkt auf Preußen. Elisabeth Harvey bezieht sich in ihrer Studie dagegen exemplarisch auf Hamburg. Im Unterschied zu Peukert und Gräser, die die Kaiserzeit einbeziehen, beschränkt sich ihr Untersuchungszeitraum auf die Weimarer Zeit (mit einem Ausblick auf die Zeit des Nationalsozialismus). Harvey untersucht neben der Fürsorgeerziehung auch die Fürsorge für arbeitslose Jugendliche, die Jugendgerichtshilfe und die Anfänge des Jugendstrafvollzugs.

Einen etwas anderen Untersuchungsansatz verfolgt Edward Ross Dickinson (1996). Seine Studie zum Thema »The Politics of German Welfare from the Empire to the Federal Republic« erstreckt sich über einen Untersuchungszeitraum von 1871 bis 1961 und behandelt wichtige Teilbereiche der Jugendhilfe: die Entwicklung des Jugendschutzes, der Fürsorgeerziehung und des Jugendamts (allerdings vorwiegend auf Preußen bezogen). Dickinson beleuchtet dabei die Bedeutung verschiedener ideologischer Strömungen des Mittelstandes auf die Ausgestaltung der Jugendhilfe. Er geht von der These aus, dass die Geschichte der deutschen Jugendhilfe auf den Einfluss einer ideologisch nicht einheitlichen, sondern einer in sich zerspaltenen Mittelschicht zurückgeht. Die Reformen wurden durch zwei bürgerliche Bewegungen vorangetrieben: Ein patriarchalisch eingestellter und durch die christliche Erweckungsbewegung beeinflusster Mittelstand wollte Familie und Gemeinwesen durch christliche Liebestätigkeit stärken und den staatlichen Einfluss eher zurückdrängen. Demgegenüber formierte sich eine zweite Mittelstandsbewegung, die von der modernen Wissenschaft inspiriert und aus einer sozialpragmatischen Einstellung heraus staatliche Maßnahmen vorantrieb. Der Antagonismus dieser beiden Schichten bildete die Triebfeder der Geschichte der Jugendhilfe.<sup>32</sup>

Es ist fraglich, ob diese beiden bürgerlichen Bewegungen – im Unterschied zur Diskursebene – in der Jugendhilfepraxis tatsächlich in einem solchen Konkurrenzverhältnis standen, wie von Dickinson angenommen wird. Eher ist davon auszugehen, dass es personelle Vernetzungen sowie Ansätze organisatorischer Zusammenarbeit gab.<sup>33</sup> Wie sich die Ideen dieser Strömungen im regionalen Raum niederschlugen, wird von Dickinson nicht untersucht.

Die Untersuchungen von Peukert, Harvey, Gräser und Dickinson befassen sich in erster Linie mit der Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Wichtige Bereiche der Jugendhilfe, wie z.B. die Säuglingsfürsorge, Kindergärten, Horte, Pflegekinderwesen und die Schulkinderfürsorge bleiben ausgespart.

32 Dickinson 1996, S. 7. Die These, dass die Geschichte der sozialen Arbeit durch zwei verschiedene bürgerliche Bewegungen (liberale bürgerliche Sozialreformer und Vertreter des Sozialprotestantismus bzw. des sozialen Katholizismus) vorangetrieben wurde, ist nicht neu (vgl. Kaiser 1995, Kaiser 1989, Sachße 1994a), Dickinson hat sie aber spezifiziert und in seiner empirischen Untersuchung auf die Jugendhilfe angewandt.

33 Vgl. Sachße 1994b, S. 722 ff.



Eine für die Entstehung und Entwicklung der öffentlichen Jugendhilfe wichtige Forschungsperspektive eröffnen die Studien von Christoph Sachße und Florian Tennstedt (1988), aber auch die Untersuchungen von Rolf Landwehr (1983), Rüdiger Baron (1983a) Richard Münchmeier und Sabine Hering (1981, 2000) zur Geschichte der sozialen Arbeit. Sie behandeln die Jugendhilfe zwar nur als einen Teilbereich der sozialen Arbeit, dennoch lassen sich hier einige zentrale Anknüpfungspunkte finden. Anhand der Studien lässt sich zeigen, dass die Entwicklung der Jugendhilfe in ähnlichen Schritten verlief wie die anderer Fürsorgebereiche: Die eigentliche Konzeptions- und Erprobungsphase erster kommunaler Jugendhilfeorganisationen fällt in die Kaiserzeit. Sie lief parallel zu einem Prozess, den man die »sociale Ausgestaltung«<sup>34</sup> der Fürsorge nannte und der zur Herausbildung besonderer Fürsorgezweige (Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs-, Erwerbslosenfürsorge) neben und außerhalb der klassischen Armenfürsorge führte. Jugendhilfe war Bestandteil eines umfassenden Ausbaus kommunaler Leistungsverwaltung, der durch die Industrialisierung und Verstädterung notwendig wurde und auf eine planmäßige öffentliche Gestaltung der Lebensbedingungen der städtischen Unterschichten abzielte.<sup>35</sup> In einer zweiten Phase, die während des Ersten Weltkrieges einsetzte, kam es zu bedeutsamen Veränderungen, die besonders das Verhältnis zwischen privater und öffentlicher Fürsorge betrafen. Die Bewältigung der komplexen Fürsorgeaufgaben, die in den Gemeinden auf Grund des Krieges geleistet werden mussten, erforderte eine stärkere Zusammenarbeit und Koordination durch die öffentliche Hand. Die Fürsorgerleistungen wurden unter der Regie kommunaler Verwaltungskörperschaften zu einem einheitlichen Gesamtkomplex vernetzt.<sup>36</sup> Auf Grund staatlicher Initiative wurde der Ausbau der Jugendhilfe erheblich vorangetrieben und öffentlich subventioniert. Der Krieg führte im gewissen Sinn zu einer »Verstaatlichung« der Fürsorge, zu einem Ausbau der Jugendhilfe als Bestandteil staatlicher Sicherungsstrategien.<sup>37</sup> In die Weimarer Zeit (bis zur Weltwirtschaftskrise) fällt die Konsolidierungsphase der Jugendhilfe. Sie umfasste die Vereinheitlichung der Jugendhilfe im Reich durch staatliche Gesetze und Richtlinien, die Eingliederung der privaten Jugendfürsorge in ein alle Altersstufen von der Geburt bis zur Volljährigkeit umfassendes Jugendhilfesystem unter der Ägide kommunaler Behörden (Jugendämter) und last but not least die Verberuflichung der sozialen Arbeit. Während der 20er-Jahre wurde versucht, die Jugendhilfeleistungen, die bereits in der Vor-

---

34 Flesch 1901.

35 Vgl. Sachße/Tennstedt 1988, S. 27 u. 44ff; vgl. ausführlich hierzu Krabbe 1983; Krabbe 1985; Krabbe 1997; Reulecke 1995.

36 Vgl. Sachße/Tennstedt 1988, S. 60.

37 Vgl. Sachße/Tennstedt 1988, S. 46.

38 Vgl. Sachße/Tennstedt 1988, S. 99. Grundlegend für den Ausbau war die »duale« Struktur, die das System der Wohlfahrtspflege seit den 20er-Jahren bis heute kennzeichnet.

kriegszeit entwickelt, aber punktuell und experimentell gebliebenen waren, zu vereinheitlichen und flächendeckend auszubauen.<sup>38</sup>

Diese drei Entwicklungsphasen konnten durch Regional- bzw. Lokalstudien mehr oder weniger untermauert werden.<sup>39</sup> Allerdings wird die Jugendhilfe dabei nur als Teilbereich der Armenfürsorge behandelt. Die Leitbilder und besonderen sozialpädagogischen Problemstellungen, die hinter den Maßnahmen der Jugendhilfe standen, werden dabei nicht genauer analysiert. Die vorliegenden sozialpolitischen Regionalanalysen beschreiben zwar die Entwicklung der öffentlichen Jugendhilfe im kommunalen Raum, doch werden die lokalen Befunde nicht in den Gesamtzusammenhang der Geschichte des Jugendamts eingeordnet; d.h. die Ergebnisse finden keine Verallgemeinerung im Hinblick auf die Entwicklung öffentlicher Jugendhilfe und bleiben überwiegend einer regionalhistorischen Forschungsperspektive verhaftet.<sup>40</sup>

Unabhängig von den bisher genannten Forschungsrichtungen hat – verstärkt seit den 90er-Jahren – eine Rezeption der Theoriegeschichte der Sozialpädagogik eingesetzt. Die einzelnen Arbeiten behandeln u.a. auch die theoretischen Konzepte, die sich auf die Lösung der »sozialen Frage« oder auf die Jugendfürsorge direkt bezogen, wie z.B. der Ansätze von Johann Hinrich Wichern, Paul Natorp, Wilhelm Rein, Herman Nohl u.a.<sup>41</sup> Zu zeigen ist, in welchem Ausmaß diesen theoretischen Konzepten in der praktischen Jugendfürsorge tatsächlich Aufmerksamkeit geschenkt wurde und welche Bedeutung sie für die Entwicklung der Jugendhilfe hatten.

---

Sie zeichnet sich durch eine gesetzliche Bestands- und Eigenständigkeitsgarantie der freien Träger bei gleichzeitiger Förderungsverpflichtung und Gesamtverantwortung der öffentlichen Träger aus. Vgl. Sachße 1995, Sachße 1994b, S. 727f.

- 39 Hier sind folgende Forschungsarbeiten zu nennen: Brüchert-Schunk 1994; Jans 1994; Eser 1996; Sievers 1994; Frie 1993; Jakobi 1995; Kick 1995; Bußmann-Strelow 1997. Einige Studien behandeln nur bestimmte Zeitabschnitte: Paulus 1998. Alle Studien (bis auf die von Eser und die im Sammelband von Jakobi) behandeln auch die Entwicklung der kommunalen Jugendfürsorge. Die Entwicklungslinien lassen sich zum größten Teil auch durch Studien zur Geschichte der Professionalisierung bzw. der Methoden der sozialen Arbeit bestätigen: Sachße 1994a; Olk 1986; Riemann 1985; Peters 1984; Lange-Appel 1993; Müller 1988.
- 40 Dies gilt für die Untersuchung von Schwall-Düren 1980; Pitzschke u.a. 1996; Schröder 1966; Blum-Greenen 1997; die Beiträge in Köster/Küster 1999; die Beiträge von Brüchert-Schunk, Köster und Paulus im Sammelband von Wollasch 1995; dies gilt auch für die zahlreichen gut recherchierten Beiträge zur Jugendpflege und Jugendbewegung in Wuppertal und Barmen in Dietz/Lange/Wahle 1996. Eine Ausnahme bildet die Untersuchung von Köster 1999, die sich auf die regionalen Jugendhilfeinstitutionen Westfalens konzentriert (insbesondere mit den mit Jugendpflege und Fürsorgeerziehung befassten Dezernaten der Provinzialverwaltungen) und die Geschichte des Landesjugendamts nachzeichnet.
- 41 Hier sind insbesondere zu nennen: Niemeyer 1997; Niemeyer 1998; Schröder 1999; Henseler 2000; Thole/Gängler/Galuske 1998.

## **Traditionsbezüge der Jugendhilfe: Die bürgerliche Sozialreform, der soziale Katholizismus, der Sozialprotestantismus und die Frauenbewegung**

Für die Organisation und Entwicklung der Jugendhilfe waren drei soziale Strömungen von zentraler Bedeutung: die bürgerliche Sozialreform, die konfessionellen Reformer und die Frauenbewegung. Die Genese der Jugendhilfe lässt sich im Wesentlichen auf das Engagement dieser drei Gruppen zurückführen:

1. Die bürgerliche Sozialreform trat als Bewegung zwar schon 1844 mit der Gründung des »Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen« in die Öffentlichkeit.<sup>42</sup> Aber erst mit der Reichsgründung kamen ihre Ideen gesellschaftlich zum Tragen. Obwohl die Vertreter der bürgerlichen Sozialreform hinsichtlich ihrer Konzepte keine einheitliche Gruppe bildeten – ihr Meinungsspektrum reichte vom bürgerlichen Konservatismus bis zur bürgerlicher Linken –, so verband sie doch der gemeinsame Grundgedanke, dass die durch die Industrialisierung und Verstädterung verursachten sozialen Probleme über einen dritten Weg zu lösen seien, den sie zwischen Kapitalismus und Kommunismus verorteten.<sup>43</sup> Gemeinsam teilten sie die Ablehnung des »Manchester-Liberalismus«, eines freien Wirtschaftssystems, das jede Sozialpolitik und staatliche Regelung des Wirtschaftslebens ablehnte und die Lösung aller sozialen Probleme den selbstregulierenden Kräften des Marktes überließ.<sup>44</sup> Auch lehnten sie die Konzepte des Marxismus ab. Einen dritten Weg sah man in wissenschaftlich begründeten Sozialreformen. Durch eine staatliche Sozialpolitik, welche die ökonomischen und politischen Grundstrukturen der Gesellschaft unangetastet wissen wollte, sollten die sozialen Missstände mittels Sozialgesetzgebung und durch bestimmte Leistungen öffentlicher Verwaltung beseitigt werden. Das wichtigste Ziel war dabei die Integration der Arbeiter in die bürgerliche Gesellschaft.<sup>45</sup> Ein politisches Forum bildete der 1873 gegründete »Verein für Socialpolitik«. Die Sozialgesetzgebung des deutschen Reiches ging u.a. auch auf seinen Einfluss zurück, zumindest bis 1881.<sup>46</sup>

---

42 Zur Geschichte des Vereins vgl. Reulecke 1983; Reulecke 1985, S. 27ff. Die sozialreformerische Programmatik hatte sich, allerdings nur in Ansätzen, schon in der Zeit der Deutschen Revolution auf kommunaler Ebene niedergeschlagen. Hier ist besonders der Berliner Lokalverein für das Wohl der arbeitenden Klassen und die Pestalozzistiftung (beide 1845 gegründet) zu nennen. Beide Vereine hatten sich auch in Zusammenarbeit mit der Berliner Schuldeputation für die Familienpflege verwahrloster Kinder eingesetzt. Vgl. Reulecke 1983, S. 190.

43 Vgl. vom Bruch 1985, S. 62.

44 Vgl. zusammenfassend Brüchert-Schunk 1994, S. 19.

45 Vgl. vom Bruch 1985, S. 67.

46 Zur Geschichte des Vereins für Sozialpolitik vgl. ausführlich Lindenlaub 1967, zu dessen politischen Bedeutung vgl. vom Bruch 1985, S. 122ff. Der Verein wirkte zum Beispiel auf

Die bürgerliche Sozialreform war vor allem ein kommunales Projekt, das die Gestaltung der Großstädte zu einem sozial verträglichen Lebensraum zum Ziel hatte. Dabei waren Wissenschaftlichkeit und rationale Verwaltungsorganisation wichtige Leitformeln, mit denen man sich von karitativen Hilfskonzepten und autoritärer Hoheitsverwaltung abgrenzte.<sup>47</sup> Zur Leitwissenschaft kommunaler Sozialreform avancierten Nationalökonomie und Hygiene.<sup>48</sup>

Unmittelbar relevant für die Ausgestaltung kommunaler Jugendhilfe war der 1880/81 gegründete »Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit« (1919 umbenannt in Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge).<sup>49</sup> Er war zunächst ein Zusammenschluss von Kommunen und verstand sich als Forum überregionaler Fachdiskussion zu Fragen der Armenpflege, an denen sich neben den Vertretern der Kommunen auch Verwaltungsbeamte der Länder, Vertreter von Wohltätigkeitsvereinen, interessierte Wissenschaftler und namhafte Privatpersonen beteiligten. Die auf den Jahresversammlungen des Vereins verabschiedeten sozialpolitischen Leitlinien fanden in der Praxis große Resonanz.<sup>50</sup> Während der Jahresversammlung 1910 in Königsberg erörterte man Organisationsfragen öffentlicher Jugendfürsorge, wobei auch die Idee des Jugendamts (»öffentliche Zentrale für Jugendfürsorge«) zur Sprache kam.<sup>51</sup>

## 2. Die Kirchen sahen in den durch den Wirtschaftsliberalismus bedingten Notständen eine Herausforderung sozialkaritativer Tätigkeit. Die frühen Reform-

---

das Arbeiterschutzgesetz von 1878 und auf die Arbeiterversicherungsgesetze hin. Ab 1881 widmete sich der Verein überwiegend wissenschaftlichen Fragestellungen im Bereich der Sozialpolitik. Ähnliche Ziele verfolgte auch die 1901 gegründete »Gesellschaft für soziale Reform«. Vgl. vom Bruch 1985, S. 130ff.

47 Vgl. Sachße/Tennstedt 1988, S. 18ff.

48 Eine reichsweite Vereinigung, die einen großen Einfluss auf die kommunale Sozialpolitik ausübte, war der 1873 gegründete »Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege«. Die gleichsam als »wissenschaftliches Zentrum« der Stadtsanierung agierende Vereinigung führte nicht nur statistische Erhebungen durch, sondern lieferte auch legislativ-administrative Anregungen und Konzepte für den Städte- und Wohnungsbau, für die Arbeitsplatzsicherung, die medizinische Kinderfürsorge sowie für die Seuchenbekämpfung und Gesundheitsfürsorge.

49 Zur Geschichte des Deutschen Vereins siehe Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1955; Tennstedt 1981a, S. 445ff; Tennstedt 1981b, S. 72ff.

50 Der Verein beschäftigte sich während seiner Jahresversammlungen in regelmäßigen Abständen intensiv mit Fragen der Jugendhilfe und verabschiedete entsprechende Resolutionen. Dabei wurde das gesamte Spektrum der Arbeitsgebiete öffentlicher Jugendfürsorge und Jugendpflege berührt: Pflege der Armen- und Waisenkinder (1884, 1888, 1900), Kinderschutz (1884), Fürsorge für verwaarloste Kinder (1885), Fürsorge für Schulkinder (1896), Fürsorge für schulentlassene Kinder (1897, 1908), Pflegekinderwesen (1899, 1902) und Fürsorgeerziehung (1903). Vgl. die einschlägigen Beiträge in: Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, stenographische Berichte über die Verhandlungen der Jahresversammlungen, Leipzig 1884–1903.

51 Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit 1910.

ansätze, welche Vertreter der katholischen Kirche postulierten, verhielten sich gegenüber den Konzepten staatlicher Sozialpolitik eher distanziert. Sie waren von einer konservativen Soziallehre beeinflusst, nach der es nicht Aufgabe des Staates sei, in die sozialen Verhältnisse einzugreifen. Staatliche Interventionen und öffentliche Organisationsformen der Fürsorge trafen zunächst auf Ablehnung der katholischen Reformer, da man die Schwächung der Familie und der »freien Liebestätigkeit« befürchtete. Staatliches Handeln sollte sich auf Sicherheits- und Rechtsschutzaufgaben beschränken.<sup>52</sup> Ein exponierter Vertreter der katholischen sozialen Bewegung war der Mainzer Bischof Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler. Seine 1864 erschienene Schrift »Die Arbeiterfrage und das Christentum« war ein bedeutsamer Beitrag zu einer modernen katholischen Soziallehre.<sup>53</sup> Ketteler sah in dem Zusammenschluss der Arbeiter in Selbsthilfeorganisationen wie Gewerkschaften, Produktiv- und Konsumgenossenschaften die Voraussetzung zu einer Verbesserung ihrer sozialen Lage. In den Folgejahren gelangte er zu der Überzeugung, dass die soziale Frage angesichts des Massenelends in den Großstädten durch Selbsthilfe und tätige Nächstenliebe nicht zu lösen sei. Ketteler befürwortete in zwei grundsätzlichen Reden im Jahr 1869 eine staatliche Sozialpolitik, welche die Gefährdungen, denen die Familie durch Industrialisierung ausgesetzt war, durch gesetzliche Maßnahmen einzugrenzen versuchte, beispielsweise durch Arbeiterschutzgesetze und durch die Einführung eines Sozialversicherungssystems. Kettelers Konzepte wiesen durchaus eine Ähnlichkeit mit denen der bürgerlichen Sozialreformer auf. Allerdings trafen seine Vorstellungen in den Reihen des deutschen Katholizismus nicht überall auf Zustimmung.<sup>54</sup>

Die Annäherung zwischen katholischen Reformansätzen und Konzepten der bürgerlichen Sozialreform wurde durch den so genannten Kulturkampf unterbunden.<sup>55</sup> U.a. als Reaktion auf den Widerstand der katholischen Kirche gegen die staatliche Kulturpolitik leitete Reichskanzler Otto von Bismarck verschiedene gesetzliche und administrative Maßnahmen ein, um den Einfluss der katholischen Kirche im Schul-, Bildungs- und Personenstandswesen zurückzudrängen.<sup>56</sup> Infolge dessen kam es zu Konfrontationen zwischen den Anhängern staatlicher Sozialreform und den Vertretern katholischer Reformansätze.

---

52 Vgl. Brüchert-Schunk 1994, S. 21.

53 Vgl. hierzu und im Folgenden Sachße 1994b, S. 719f.

54 Vgl. Brüchert-Schunk 1994, S. 21.

55 Vgl. hierzu und im Folgenden Hertz-Eichenrode 1992, S. 80ff.

56 Hier sind u.a. zu nennen der am 28. November 1871 vom Reichstag verabschiedete »Kanzelparagraph«, der eine den öffentlichen Frieden bedrohende Erörterung staatlicher Angelegenheiten durch Geistliche zum Straftatbestand erhob, das Jesuitengesetz (1872), das den Jesuitenorden aufhob, das Zivilehegesetz (1872 in Preußen, 1875 im Reich) und das preußische Gesetz von 1872, das die staatliche Schulaufsicht einführte. Der Kulturkampf wurde nicht nur in Preußen geführt, sondern auch in anderen Mitgliedsstaaten wie im Großherzogtum Hessen und in Baden. Vgl. Heinen 1979.

Der Kulturkampf ging an der Jugendfürsorge- und Schulpolitik nicht spurlos vorbei: Die Verabschiedung des Schulgesetzes und des Fürsorgeerziehungsgesetzes im Großherzogtum Hessen traf auf den erbitterten Widerstand der Zentrumspartei.<sup>57</sup> Ende der 1880er-Jahren wurden die antagonistischen Haltungen auf beiden Seiten aufgegeben. In der katholischen Kirche setzte sich eine Richtung durch, die eine Zusammenarbeit aller christlichen Kräfte mit der Regierung zur Lösung der sozialen Missstände vertrat. Die im Mai 1891 von Papst Leo XIII. erlassene Enzyklika »Rerum novarum« bejahte die kapitalistische Industriegesellschaft und sprach sich für die Selbsthilfe der Arbeiter aus.<sup>58</sup> Der Staat habe das Recht und die Pflicht, subsidiär in das soziale Leben einzugreifen, wenn der Gesellschaft oder einzelnen Ständen Nachteile drohten. Die Sozialenzyklika unterstützte eine Sozialreform, die bereits schon bei Ketteler angelegt war.

Der soziale Katholizismus war in zweifacher Hinsicht für die Entwicklung der Jugendhilfe wichtig. Er prägte der Jugendhilfe einen Organisationsgedanken auf, der sich später im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz niederschlug: das Subsidiaritätsprinzip.<sup>59</sup> Jugendhilfe sollte primär von freien und konfessionellen Vereinigungen geleistet werden, die kommunalen und staatlichen Organen sollten dort unterstützend (subsidiär) eintreten, wo die Maßnahmen der freien Träger nicht ausreichten, oder auf Grenzen stießen. Zum anderen bewirkte der soziale Katholizismus eine intensive Vereinstätigkeit:

Erste Aktivitäten richteten sich auf die Rettung verwahrloster Kinder und Jugendlicher. Ab ca. 1830 entstanden in Deutschland vielerorts Vereine, die sich sittlich verwahrloster Kinder annahmen. So rief z.B. Freiherr von Wessenberg im Jahr 1833 den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogtum Baden ins Leben.<sup>60</sup> Der Verein hatte sich zum Ziel gesetzt, hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche, einerlei welcher Religion sie angehörten, »in sittlicher Hinsicht einwandfreien Familien« unterzubringen.<sup>61</sup> 1837 wurde mit staatlicher Unterstützung das Rettungshaus für Knaben in Durlach gegründet, 1850 die Wessenbergische Erziehungsanstalt für sittlich verwahrloste Mädchen in Konstanz.<sup>62</sup> Ähnliche Erziehungsanstalten wurden vom Mainzer Bischof Ketteler im Großherzogtum Hessen aufgebaut.<sup>63</sup> Ende des 19. Jahr-

57 Siehe hierzu weiter unten in Kap. 1.

58 Vgl. Sachße 1994b, S. 725; Brüchert-Schunk 1994, S. 21f.

59 Zum Subsidiaritätsprinzip vgl. Sachße 1994b.

60 Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg (1774–1860) war katholischer Theologe und Kirchenpolitiker. Zur Geschichte dieses Vereins und der Rettungshausbewegung in Baden vgl. Schwall-Düren 1980.

61 Der Verein wurde nicht nur von Spenden, sondern auch durch öffentliche Gelder von den Städten, Gemeinden und vom Staat finanziert. Vgl. Schwall-Düren 1980, S. 78ff.

62 Vgl. Schwall-Düren 1980, S. 88ff.

63 Die St. Josephs-Knabenanstalt in Klein-Zimmern (gegr. 1864) und das St. Marien-Waisenhaus für Mädchen in Neustadt im Odenwald. Vgl. Knab 1990.